

# Umwelt und Energie




## Gewässerschutzkarte des Kantons Luzern

### Planerischer Schutz der Gewässer




Der planerische Schutz der Gewässer umfasst

- die besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche,
- die Grundwasserschutzzonen,
- die Grundwasserschutzareale,
- die übrigen Bereiche.


#### a) Besonders gefährdete Gewässerschutzbereiche

-  **Gewässerschutzbereich Au**  
Der Gewässerschutzbereich Au umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer (Grundwasser und Quellen) und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete.
-  **Grundwasservorkommen**  
Der Gewässerschutzbereich Au umschliesst die nutzbaren, öffentlichen Grundwasservorkommen. In der Karte ist die Isohypse des mittleren Grundwasserspiegels dargestellt, soweit sie bekannt sind.
-  **Gewässerschutzbereich Ao**  
Der Gewässerschutzbereich Ao umfasst die oberirdischen Gewässer und deren Uferbereiche, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung eines Gewässers und zum Schutz der Wasserqualität erforderlich ist.
- Zuströmbereiche Zu und Zo**  
Die Zuströmbereiche Zu und Zo sind nicht dargestellt.



#### b) Grundwasserschutzzonen (Zone S)

- Grundwasserschutzzonen dienen dazu, die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen zu schützen.
-  **Engere Schutzzone S2 inkl. Zone S1**
-  **Weitere Schutzzone S3**  
Das Reglement mit dem Schutzzonenplan ist vorhanden.
-  **Provisorische Grundwasserschutzzonen**  
Schutzzonen-Bericht und -Plan sind noch nicht vorhanden.  
Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sowie weitere Abklärungen werden von der Dienststelle Umwelt und Energie im Einzelfall festgelegt.

#### c) Grundwasserschutzareale

-  Areele, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.  
Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sowie weitere Abklärungen werden von der Dienststelle Umwelt und Energie im Einzelfall festgelegt.

#### d) Übrige Bereiche

-  Die übrigen Bereiche umfassen den Rest des Kantonsgebietes.
-  Verbot für Tiefenbohrung

### Gesetzliche Grundlagen

- GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991  
GSchV: Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998  
EGGSchG: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 17. Januar 1997  
KGSchV: Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997

### Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung für die folgenden Bauten, Anlagen und Tätigkeiten ist gemäss GSchV erforderlich:

#### a) in den Gewässerschutzbereichen Au und Ao

- Untertagebauten;
- Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen;
- Grundwassernutzungen (einschl. Nutzungen zu Heiz- und Kühlzwecken);
- dauernde Entwässerungen und Bewässerungen;
- Freilegungen des Grundwasserspiegels;
- Bohrungen (Erdwärmesonden);
- Lageranlagen für flüssige Hofdünger;
- Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Nutzvolumen von mehr als 2000 Liter je Lagerbehälter;
- Umschlagsplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten;

#### b) in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen

- Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Liter;
- die Erstellung und Änderung aller Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten.

Die Schutzmassnahmen oder Verbote sowie weitere Abklärungen werden von der Dienststelle Umwelt und Energie im Einzelfall festgelegt.

Diese Online-Karte erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird laufend den neuesten Erkenntnissen angepasst. Bei den Abgrenzungen der Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen und -arealen sind die Pläne und Verfügungen der Dienststelle Umwelt und Energie massgebend.

### Digitale Daten

Die digitalen Daten können im Geoshop [www.geoportal.lu.ch] Tel 041 228 58 28 (rawi, Geoinformation und Vermessung) bestellt werden.

### Auskünfte

Nähere Auskünfte, Merkblätter und Gesuchsformulare sind erhältlich bei der

Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)  
Abteilung Gewässer  
Libellenrain 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
www.umwelt-luzern.ch  
uwe@lu.ch